

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE SEEBACH

Der Gemeinderat der Gemeinde Seebach hat in seiner Sitzung am 03.07.2023 folgenden Änderungsbeschluss gefasst:

Beschlussvorlagen-Nummer 2023/S/013

1. Änderung der Satzung über die Städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB für das Sanierungsgebiet der Gemeinde Seebach vom 11. März

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) sowie des §§ 142, 233, 235 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Seebach in seiner Sitzung am 03.07.2023 folgende 1. Änderung:

Artikel 1

Änderungsbestimmungen

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich umgestaltet werden. Das insgesamt 49,9 ha umfassende Sanierungsgebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Seebach“.

Das Sanierungsgebiet Seebach umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan „Förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet der Gemeinde Seebach“ im Maßstab 1 : 2.000 mit rot gestrichelter Linie von der Gesamtgemeinde abgegrenzten Fläche. Das Sanierungsgebiet wird erweitert mit den Grundstücken in der Flur 2 mit den Flurstücknummern: 456/9, 457/1, 456/8 und der Bezeichnung Neue Straße/ Neue Straße 1, welche rot schraffiert im Lageplan dargestellt sind. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung über die Städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB für das Sanierungsgebiet der Gemeinde Seebach vom 11. März 1993 wird gem. § 143 Abs. 1 BauGB tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die weiteren Bestandteile der Satzung über die Städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1

